

Abwasserreglement der Gemeinde Röschenz

INHALTSVERZEICHNIS

Ingress	4
A. Allgemeine Bestimmungen	4
§ 1 Geltungsbereich	4
§ 2 Zusammenarbeit, Information und Sorgfaltspflichten	4
§ 3 Technische Ausführung	4
§ 4 Schadendienst	4
B. Abwasseranlagen der Gemeinde	5
§ 5 Genereller Entwässerungsplan	5
§ 6 Projektierung und Bau	5
§ 7 Enteignung	5
§ 8 Betrieb und Unterhalt	5
§ 9 Haftungsausschluss	5
C. Private Abwasseranlagen	6
I. Bewilligungspflicht	6
§ 10 Bewilligungspflicht	6
II. Verschmutztes Abwasser	6
§ 11 Anschlusspflicht	6
III. Nichtverschmutztes Abwasser	7
§ 12 Nichtverschmutztes Abwasser	7
IV. Erstellung, Betrieb und Unterhalt	7
§ 13 Grundsatz	7
§ 14 Unterhaltspflicht	8
§ 15 Haftung	8
§ 16 Duldungs- und Auskunftspflicht	8
D. Finanzierung	8
I. Allgemeine Bestimmungen	8
§ 17 Grundsätze	8
§ 18 Festlegung der Beiträge und Gebühren	9
§ 19 Vorab-Erstellung	9
§ 20 Zahlungsmodalitäten	9
II. Erschliessungsbeitrag / Beitragspflicht	10
§ 21 Erschliessungsgebühr	10
III. Anschlussgebühren	10
§ 22 Anschlussgebühren	10
§ 23 Anschlussgebühr Schmutzwasser	10
§ 24 Anschlussgebühr Regenwasser	10
IV. Jährliche Abwassergebühren	11
§ 25 Grundsatz	11

§ 26 Grundgebühr Schmutzwasser.....	11
§ 27 Grundgebühr Regenwasser	11
§ 28 Mengengebühr Schmutzwasser.....	11
§ 29 Mengengebühr Regenwasser	11
§ 30 Stetig fliessendes nicht verschmutztes Abwasser	12
E. Schlussbestimmungen	12
§ 31 Vollzug	12
§ 32 Rechtsschutz	12
§ 33 Strafbestimmungen.....	13
§ 34 Aufhebung bisherigen Rechts	13
§ 35 Übergangsbestimmungen	13
§ 36 Inkrafttreten.....	13
F. Anhänge	

Ingress

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde **Röschenz**, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970¹⁾, beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt Planung, Bau, Betrieb, Unterhalt und Finanzierung der Abwasseranlagen der Gemeinde und von Privaten.

§ 2 Zusammenarbeit, Information und Sorgfaltspflichten

¹ Die Gemeinde arbeitet beim Gewässerschutz mit dem Kanton und mit dem ARA-Verband Zwingen und den Nachbargemeinden zusammen.

² Sie fördert durch gezielte Information und Öffentlichkeitsarbeit den Schutz der Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen.

³ Behörden, Bevölkerung und Betriebe beachten bei ihrem gesamten Verhalten folgende Sorgfaltspflichten:

- a. sie vermeiden Abwasser, indem sie Wasser überlegt und dosiert verwenden,
- b. sie wenden wenn möglich keine Stoffe an, die Abwassersysteme oder Gewässer gefährden, und sie leiten diese Stoffe nicht in die Kanalisation ein,
- c. sie gehen mit wassergefährdenden Stoffen, die sich nicht vermeiden lassen, besonders zurückhaltend und vorsichtig um.

⁴ Die Gemeinde ist bestrebt, bei ihren eigenen Bauten und Anlagen wasservermeidende bzw. abwasservermindernde Massnahmen durchzuführen.

§ 3 Technische Ausführung

Für die technische Ausführung der Anlagen zur Sammlung, Versickerung und Ableitung des Abwassers sind die gesamtschweizerischen Normen und Richtlinien der Fachverbände verbindlich.

§ 4 Schadendienst

¹ Die Gemeinde unterstützt den Kanton bei der Verhinderung und Bekämpfung von Gewässerverunreinigungen.

¹⁾ GS 24.293, SGS 180

² Die anfallenden Aufgaben werden in der Regel durch den Werkhof der Gemeinde wahrgenommen. In Ausnahmesituationen wird ein Fachunternehmen bzw. der Feuerwehrverbund Laufental zur Verstärkung zugezogen.

B. Abwasseranlagen der Gemeinde

§ 5 Genereller Entwässerungsplan

Die Gemeinde erstellt einen Generellen Entwässerungsplan (nachfolgend GEP genannt) auf der Stufe eines Entwässerungskonzeptes.

§ 6 Projektierung und Bau

¹ Die Gemeinde erstellt die Anlagen zur Sammlung und Ableitung des Abwassers im Rahmen des GEP. Sie führt den Katasterplan.

² Die Gemeindeversammlung entscheidet über die für die Projektrealisierung erforderlichen Kredite. Der Gemeinderat beschliesst im Rahmen der bewilligten Kredite über die Ausgestaltung der Projekte für die Abwasseranlagen.

§ 7 Enteignung

¹ Die Gemeinde hat das für die Erstellung der Anlagen zur Sammlung und Ableitung des Abwassers benötigte Areal oder Durchleitungsrecht zu erwerben. Soweit keine Verständigung über den Erwerb des Areals oder des Durchleitungsrechtes möglich ist, ist vom Gemeinderat das Enteignungsverfahren einzuleiten.

² Für die Planaufgabe und das Enteignungsverfahren gelten die Bestimmungen des Enteignungsgesetzes.

§ 8 Betrieb und Unterhalt

Die Gemeinde sorgt für den ordnungsgemässen Betrieb, den Unterhalt und den Ersatz der öffentlichen Abwasseranlagen. Sie prüft die Anlagen regelmässig auf ihre Funktionstüchtigkeit und ergreift die erforderlichen Massnahmen.

§ 9 Haftungsausschluss

¹ Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die trotz ordnungsgemäsem Betrieb und Unterhalt durch die Abwasseranlagen entstehen.

² Die Gemeinde haftet nicht für Planungs- und Ausführungs- Mehrkosten die aufgrund von erteilten Auskünften über das Abwassernetz entstehen könnten. Planer und

Unternehmer sind verpflichtet die Anschlussmasse Vor-Ort rechtzeitig vor Arbeitsbeginn zu prüfen.

C. Private Abwasseranlagen

I. Bewilligungspflicht

§ 10 Bewilligungspflicht

¹ Für den Anschluss einer Liegenschaft an die öffentliche Kanalisation, für die Erweiterungen oder Änderungen des Entwässerungssystems sowie für die Einleitung von nichtverschmutztem Abwasser in ein oberirdisches Gewässer ist eine Bewilligung des Gemeinderates notwendig.

² Versickerungsanlagen bedürfen der Bewilligung durch den Kanton.

³ Soll das Abwasser eines Grundstücks gemäss dem GEP direkt in einen Sammelkanal des Kantons oder eines Zweckverbandes geleitet werden, so stellt die Gemeinde die Unterlagen dem Werkeigentümer zur Prüfung und Stellungnahme zu. Der Gemeinderat erteilt die Kanalisationsbewilligung unter Berücksichtigung der Auflagen des Werkeigentümers. Vorbehalten bleibt die kantonale Abwasserbewilligung gemäss § 7 Abs. 2 und § 9 des Gesetz über den Gewässerschutz.

⁴ Private Abwasseranlagen müssen im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens vollständig dokumentiert zur Prüfung unterbreitet werden. Die Gemeinde überprüft die eingereichten Projekte. Sie dienen als Basis für die Bemessung der Erschliessungs- und Anschlussgebühren. Die Bezahlung der Anschlussgebühr ist Voraussetzung für die Erteilung der Baubewilligung.

⁵ Während der Ausführung wird ein Massprotokoll der realisierten Anlage erstellt. Die Ist-Masse werden im Katasterplan festgehalten. Eine Schlussprüfung der erstellten Bauwerke ist Pflicht : durch einen Soll-Ist Vergleich wird die Richtigkeit der Angaben des Bauprojektes überprüft. Bei Abweichungen wird ein Nachtrag zu den bereits bezahlten Anschlussgebühren verlangt .

II. Verschmutztes Abwasser

§ 11 Anschlusspflicht

¹ Alle Liegenschaften, bei welchen Schmutzwasser anfällt und die sich im Bereich der öffentlichen Kanalisation befinden, müssen an das Mischwasser- oder Schmutzwassersystem angeschlossen werden.

² Der Kanton kann Landwirtschaftsbetrieben mit Nutztierhaltung erlauben, das Abwasser direkt landwirtschaftlich zu verwerten, wenn die Bedingungen von Artikel 12 Absatz 4 des Bundesgesetzes über den Gewässerschutz¹⁾ erfüllt sind. Ist die Erlaubnis rechtsgültig, so wird die Nutzung gleich einer Versickerung gestellt.

III. Nichtverschmutztes Abwasser

§ 12 Anschlusspflicht

¹ Nichtverschmutztes Abwasser und Regenwasser soll sofern möglich auf dem Grundstück selbst versickert werden. Dies ist in der Bauzone teils wegen der unterschiedlichen Bodenbeschaffenheit, teils wegen möglicher Beeinträchtigung der Grundwasserfassung nur beschränkt möglich. Ein Gesuch ist vor Beginn der Arbeiten beim Kanton einzuholen. Für die Geltendmachung der Versickerungsmöglichkeit bei der Gebührenberechnung ist die erhaltene Bewilligung beizubringen.

² Im Kanalisationsgesuch muss aufgezeigt werden, wie nichtverschmutztes Abwasser und Regenwasser abgeleitet wird.

³ Die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen sind verpflichtet, vor bzw. gleichzeitig mit der Erneuerung der bestehenden kommunalen Abwasseranlagen:

- a. eine private Sauberwasserleitung bis zur Gemeindeleitung zu erstellen,
- b. abzuklären, ob das Regenwasser und nicht verschmutztes Abwasser versickert werden kann, und die Versickerung gegebenenfalls vorzunehmen,
- c. falls möglich Regenwasser und nichtverschmutztes Abwasser in ein oberirdisches Gewässer abzuleiten.

IV. Erstellung, Betrieb und Unterhalt

§ 13 Grundsatz

¹ Die private Abwasseranlage endet nach dem Anschlussstück an die öffentliche Kanalisation.

² Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin trägt die Kosten für die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der privaten Abwasseranlagen sowie für deren fachgerechten Anschluss an die Abwasseranlagen der Gemeinde.

³ Der Anschluss an die Abwasseranlagen der Gemeinde darf nur von fachlich ausgewiesenen Unternehmen geplant und ausgeführt werden.

⁴ Bei Neubauten sind die Abwässer getrennt bis an die öffentliche Kanalisation abzuführen.

¹⁾ SR 814.20

⁵ Bei grösseren Umbauten und Erweiterungen muss die ganze Liegenschaft getrennt bis an die öffentliche Kanalisation entwässert werden. Als grösseren Umbau gilt eine Zunahme der Anschlusswerte oder der entwässerten Fläche um 25% oder mehr.

§ 14 Unterhaltspflicht

¹ Private Abwasseranlagen müssen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen sowie gemäss den gesamtschweizerischen Normen und Richtlinien der Fachverbände unterhalten und instandgestellt werden.

² Der Gemeinderat kann von den Grundeigentümern bzw. Grundeigentümerinnen den Nachweis verlangen, dass ihre Abwasseranlagen dicht sind.

§ 15 Haftung

Der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin haftet für alle Schäden, die durch die private Abwasseranlage verursacht wird. Dies gilt auch im Falle einer fehlerhaften Planung der privaten Abwasseranlage.

§ 16 Duldungs- und Auskunftspflicht

Die Grundeigentümer und die Inhaber von privaten Abwasseranlagen müssen den Gemeindebehörden den Zutritt für Kontrollzwecke gewähren und ihnen die erforderlichen Auskünfte erteilen.

D. Finanzierung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 17 Grundsätze

¹ Das Kanalisationswesen der Gemeinde wird im Rechnungswesen als Spezialfinanzierung geführt, die mittelfristig ausgeglichen gestaltet werden muss.

² Die Kosten der Gemeinde für Bau, Betrieb, Unterhalt und Ersatz der Abwasseranlagen sowie die vom Abwasserzweckverband und Kanton überbundenen Kosten werden den Grundeigentümern und Grundeigentümerinnen belastet, und zwar:

- a. in Form von Erschliessungsbeiträgen (Vorteilsbeiträgen) für die Möglichkeit des Anschlusses an die Kanalisation,
- b. in Form von Anschlussgebühren für den Anschluss an die Kanalisation,
- c. in Form einer jährlichen Grundgebühr,

- d. in Form von jährlichen Abwassergebühren,
- e. in Form von Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen.

³ Die Kosten der Gemeinde für Betrieb, Unterhalt der Abwasseranlagen sowie die vom Kanton überbundenen Kosten werden auf folgende Nutzniesser in Form von jährlichen Gebühren verteilt:

- a. Gemeinde (Gebäude, Strassen und Plätze),
- b. Kanton (Strassen),
- c. Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen.

§ 18 Festlegung der Beiträge und Gebühren

¹ Die Gemeindeversammlung legt die Ansätze für die Berechnung der Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren im Anhang zu diesem Reglement fest.

² Der Gemeinderat legt die jährlichen Abwassergebühren sowie die Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen fest.

§ 19 Vorab-Erstellung

¹ Private können mit Genehmigung des Gemeinderates eine kommunale Abwasseranlage gemäss GEP vor der Bewilligung des entsprechenden Kredites durch die Gemeindeversammlung auf eigene Kosten erstellen.

² Hat die Gemeindeversammlung den ausstehenden Kredit bewilligt, so zahlt die Gemeinde die vorgeschossenen Mittel den Berechtigten unter Verrechnung der geschuldeten Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren zinslos zurück.

³ Wollen Dritte die von Privaten erstellten kommunalen Abwasseranlagen mitbenützen, so müssen sie daran vor der Erteilung der Baubewilligung einen Beitrag leisten, der ihrer Mitbeanspruchung entspricht. Der Gemeinderat legt die Höhe des Beitrags fest und zieht ihn zuhanden der Berechtigten ein.

§ 20 Zahlungsmodalitäten

¹ Die Beiträge und Gebühren sind innert 60 Tagen nach der Rechnungstellung zur Zahlung fällig.

² Bei Bezahlung der Erschliessungsbeiträgen und Anschlussgebühren innert 30 Tagen wird ein Skonto gewährt.

³ Bei Überschreitung der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins erhoben.

⁴ Der Gemeinderat legt die Höhe des Skontos und der Verzugszinsen jährlich fest.

II. Erschliessungsbeitrag / Beitragspflicht

§ 21 Erschliessungsgebühr

¹ Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin muss der Gemeinde einen Erschliessungsbeitrag in Form einer Gebühr leisten, wenn das Grundstück an die Abwasseranlagen der Gemeinde angeschlossen und zonenrechtlich baulich genutzt wird.

² Die Erschliessungsgebühr wird zusammen mit den Anschlussgebühren erst bei Erteilung der Baubewilligung geschuldet.¹

³ Der Erschliessungsbeitrag richtet sich nach der bebauten, dem Baugesuch entsprechende Grundstücksfläche.

III. Anschlussgebühren

§ 22 Anschlussgebühren

Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin muss der Gemeinde eine Anschlussgebühr leisten, wenn die Liegenschaft oder die Einrichtung an die Abwasseranlagen angeschlossen wird.

§ 23 Anschlussgebühr Schmutzwasser

¹ Die Anschlussgebühr für das Schmutzwasser richtet sich nach den Belastungswerten gemäss dem SVGW.

² Bei Um- und Erweiterungsbauten richtet sich die Anschlussgebühr nach der Veränderung (gilt nur bei Zunahme) der Belastungswerte.

³ Reduzieren sich die Belastungswerte erfolgt keine Rückerstattung früher bezahlter Gebühren. Bei einer späteren Erhöhung der Belastungswerte werden früher bezahlte Gebühren nominal angerechnet.

§ 24 Anschlussgebühr Regenwasser

¹ Die Anschlussgebühr für das Regenwasser richtet sich nach der tatsächlich angeschlossenen Fläche.

¹ Diese Regelung berücksichtigt die bisherige Praxis und die Tatsache, dass die Bauzone bisher weitgehend erschlossen wurde.

² Reduziert sich die tatsächlich angeschlossene Fläche erfolgt keine Rückerstattung früher bezahlter Gebühren. Bei einer späteren Erhöhung der tatsächlich angeschlossenen Fläche werden früher bezahlte Gebühren nominal angerechnet.

IV. Jährliche Abwassergebühren

§ 25 Grundsatz

¹ Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin muss der Gemeinde eine jährliche Mengengebühr sowie eine jährliche Grundgebühr bezahlen je für die Ableitung von Schmutzwasser und von Sauberwasser.

² Die Gebühren schuldet auch, wer Wasser aus privaten Anlagen bezieht bzw. das Abwasser separat entsorgt (Regenwassernutzung oder Versickerung).

³ Bei der Bemessung der Grundgebühren werden Veränderungen innerhalb eines Kalenderjahres im Folgejahr berücksichtigt.

§ 26 Grundgebühr Schmutzwasser

Die Grundgebühr für die Ableitung von Schmutzwasser richtet sich nach den Resultaten aus den Vorjahresrechnungen und ist für jeden Benutzer gleich hoch. Die Höhe wird vom Gemeinderat jährlich überprüft. Die Grundgebühr wird als Pauschalbetrag pro Benutzer erhoben.

§ 27 Grundgebühr Regenwasser

Die Grundgebühr für die Ableitung von Regenwasser richtet sich nach den Resultaten aus den Vorjahresrechnungen und ist für jeden Benutzer gleich hoch. Die Höhe wird vom Gemeinderat jährlich überprüft. Die Grundgebühr wird als Pauschalbetrag pro Benutzer erhoben.

§ 28 Mengengebühr Schmutzwasser

¹ Die Mengengebühr für die Ableitung von Schmutzwasser bemisst sich nach dem Wasserbezug.

² Der Gemeinderat kann auf Antrag ins Gewicht fallende Wassermengen, die nachweisbar nicht in die Kanalisation eingeleitet werden, bei der Gebührenberechnung anteilmässig abziehen.

§ 29 Mengengebühr Regenwasser

¹ Die Mengengebühr für die Ableitung von Regenwasser bemisst sich nach der Menge (m^3) Wasser, die von der tatsächlich angeschlossenen Fläche (m^2) eingeleitet

wird, abhängig vom privaten Entwässerungssystem (Misch- oder Trennsystem). Für die beiden Entwässerungssysteme kommen unterschiedliche Tarife zur Anwendung.

² Die Abwassermenge wird berechnet aus der angeschlossenen Fläche multipliziert mit der mittleren jährlichen Niederschlagsmenge (für Röschenz mit $0.8 \text{ m}^3/\text{m}^2$ definiert).

³ Ist das private Trennsystem bis zur Parzellengrenze erstellt, die kommunale Anlage jedoch noch nicht in Betrieb bzw. erbaut, so kommt der Tarif nach Trennsystem zur Anwendung.

⁴ Benutzer die über eine Versickerungsanlage verfügen werden anteilmässig von der Zahlung der Mengengebühr entlastet.

⁵ Benutzer die über eine Regenwasser Nutzungsanlage verfügen geniessen einen reduzierten Tarif bei der Erhebung der Mengengebühr.

§ 30 Stetig fliessendes nicht verschmutztes Abwasser

¹ Für die Ableitung stetig fliessenden unverschmutzten Abwassers, aus Kühlsystemen, Brunnen und vergleichbaren Einrichtungen, muss eine Mengengebühr entrichtet werden, sofern die Menge erheblich ist (höher/gleich 5% der gesamten Fremdwassermenge). Die Mengengebühr bemisst sich nach der Menge (m^3) Wasser, die eingeleitet wird, abhängig vom privaten bzw. öffentlichen Entwässerungssystem (Misch- oder Trennsystem).

² Bei übrigen Einleitungen von stetig fliessendem unverschmutztem Abwasser ist eine jährliche Gebühr pro Anschluss zu entrichten.

E. Schlussbestimmungen

§ 31 Vollzug

¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und wacht über dessen Einhaltung durch Behörden, Betriebe und Bevölkerung.

² Kommt der Eigentümer oder die Eigentümerin eines Grundstücks den gesetzlichen Pflichten trotz Aufforderung des Gemeinderates nicht nach, so kann dieser die nötigen Massnahmen auf dem Weg der Ersatzvornahme ergreifen.

§ 32 Rechtsschutz

¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erhoben werden.

² Gegen Verfügungen des Gemeinderates, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

§ 33 Strafbestimmungen

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu 5'000 Franken bestraft.

² Gegen die Bussenverfügung kann innert 10 Tagen beim Strafgerichtspräsidium die Appellation erklärt werden.

§ 34 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Kanalisationsreglement vom .13. Januar 1975 wird hiermit aufgehoben.

§ 35 Übergangsbestimmungen

¹ Diejenigen Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen, welche vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes bereits einen bewilligten Anschluss besitzen, müssen den Erschliessungsbeitrag und die Anschlussgebühr nach bisherigem Reglement leisten, sofern innerhalb von 6 Monaten nach Einzug die definitive Schätzung der Gebäudeversicherungssumme vorliegt.

² Die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen sind verpflichtet innert 10 Jahren ihre Liegenschaften an das zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Reglementes bereits erstellte Trennsystem anzuschliessen

§ 36 Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten, nachdem das Reglement von der Bau- und Umweltschutzdirektion genehmigt worden ist.

Beschlossen an der Einwohner-Gemeindeversammlung vom 19. September 2002

Einwohnergemeinde Röschenz

Präsident Verwalter

René Merz Heinz Schwyzer

Die Bau- und Umweltschutzdirektion hat das vorliegende Abwasserreglement genehmigt am

Das Reglement tritt in Kraft am 1. Januar 2003

Im Namen des Gemeinderates

Präsident



René Merz

Verwalter



Heinz Schwyzer

F. Anhänge

ANHANG 1 ZUM ABWASSERREGLEMENT

ANHANG 1a ERSCHLIESSUNGSBEITRÄGE

Pro Grundstück wird eine Erschliessungsgebühr von
CHF 10.-/m² erhoben

Die Erschliessungsgebühr wird mit der Einreichung des Baugesuches fällig

ANHANG 1b ANSCHLUSSBEITRÄGE

Pro Wasserverbraucher / Schmutzwasserverursacher wird eine Anschlussgebühr von

CHF 300.-/SVGW erhoben

Die Anschlussgebühr wird mit der Einreichung des Baugesuches fällig

Pro Regenentwässerungsfläche / Sauberwasserverursacher wird eine Anschlussgebühr von

CHF 32.-/m² versiegelte Fläche erhoben

Die Anschlussgebühr wird mit der Einreichung des Baugesuches fällig

ANHANG 1c GEBÜHREN

Die Verbrauchsgebühren betragen:

Grundgebühren

- Pro Abrechnungsperiode (1 Jahr) **CHF 28.-** für das Schmutzwasser
- Pro Abrechnungsperiode (1 Jahr) **CHF 6.-** für das Regenwasser

Verbrauchsgebühren

- Pro m³ / Schmutzwasser **CHF 1.00.-** einheitlich, nach Trinkwasserverbrauch (Zählerstand)
- Pro m³ / Fremdwasser **CHF 0.10** einheitlich, nach Trinkwasserverbrauch (Zählerstand)
- Pro m³ / Regenwasser **CHF 1.50.-** einheitlich, berechnet als (Liegenschaft im Mischsystem)

0.8m³/m²*Jahr versiegelter Flä-

- Pro m³ / Regenwasser **CHF 0.50.-** einheitlich, berechnet als (Liegenschaft im Trennsystem) 0.8m³/m²*Jahr versiegelter Fläche (Basis = totale versiegelte Fläche)

Versickerung

Die **Versickerung** wird anteilmässig berücksichtigt

Regenwassernutzung

Die **Regenwassernutzung** wird bis zu 20% des Regenwasseranfalls berücksichtigt. Das genutzte Regenwasser wird unabhängig vom System der Liegenschaft mit CHF 0.50.- einheitlich verrechnet

Skonto 2 % bei Bezahlung innert 30 Tagen

Verzugszins 5 % bei Überschreitung der Zahlungsfrist

VERORDNUNG ZUM ABWASSERREGLEMENT

Der Gemeinderat der Gemeinde Röschenz, gestützt auf § 31 des Abwasserreglementes vom 19. September 2002, beschliesst:

§ 1 Kanalisationsbewilligung

¹ Der Gemeinderat erteilt die Kanalisationsbewilligung.

² Das Gesuch für die Kanalisationsbewilligung muss bei der Gemeindeverwaltung eingereicht werden und folgende Unterlagen enthalten:

- a. Formular Kanalisationsgesuch,
- b. Gesuchsteller,
- c. Eigentümersnachweis,
- d. Planunterlagen inkl. Ausführungsplan Sanitär und Entwässerungsplan der Parzelle.

³ Wenn bei Neu- und Umbauten für die Grundleitung von der Liegenschaft bis zum Gemeindekanal Kunststoffrohre verwendet werden, soll mit Vorteil PE (Polyäthylen) oder PP (Polypropylen) verwendet werden.

⁴ Gesuch : Vollständige Projekteingabe wird wie folgt definiert

- a. Kataster Auszug,
- b. Grundriss Dach, Vorplätze und weitere versiegelte Flächen inkl. Flächenberechnung,
- c. Sanitär Installation: Ausführungsplan mit Berechnung des SVGW Anschlusswertes,
- d. Entwässerungssystem : Ausführungsplan.

§ 2 Kontrollen

Es werden durch die Gemeinde folgende Kontrollen der privaten Abwasseranlagen durchgeführt:

- a. Baukontrolle,
- b. Schlussabnahme,
- c. Zwischenkontrolle bei begründeter Veranlassung.

§ 3 Gebühren

¹ Für die Berechnung der Flächen und SVGW Belastungen, die über die Rein- bzw. über die Schmutzwasser Kanalisation abgeleitet werden, ist die Kanalisationsbewilligung massgeblich (§ 25 Abs. 4 +5 Abwasserreglement).

² Regenwassernutzung gilt als Wasserbezug. Sie wird im Sinne einer Reduktion der Netzbelastung begünstigt. Die genutzte Menge belastet jedoch teilweise das Schmutzwassersystem und wird über ein Reduktionsfaktor anhand der Regenwassermenge ermittelt (s. § 4).

³ Die Grundgebühren gelten als Solidaritätsbetrag und werden unabhängig vom installierten Regenwasser Entsorgungs- bzw. Nutzungssystem erhoben. Sie betrifft ebenfalls abgelegene Liegenschaften und Bauernhöfe ausserhalb der Bauzone.

§ 4 Gebührenpflichtige Flächen für die jährliche Abwassergebühr

¹ Gebührenpflichtig sind grundsätzlich alle Flächen, von welchen senkrecht anfallendes Regenwasser in die öffentliche Schmutz- bzw. Reinwasserkanalisation eingeleitet wird.

² Die Höhe der jährlichen Abwasser Gebühren richtet sich nach dem installierten privaten Entwässerung System. Nach Umbauten wird der Anschlussgrad an das Trennsystem zur Gebührenermittlung sinngemäss angewandt.

³ Für ein Gebäude ist die Gebäudefläche gemäss Grundbuchplan massgebend, wobei aber Dachvorsprünge und sonstige Abweichungen von mehr als 2m (bis 3m über Grund mehr als 1m) berücksichtigt werden.

⁴ Eine Regenentwässerung gilt als angeschlossen, so lange sie nicht vollständig vom öffentlichen Netz getrennt ist.

⁵ Der Anschlussgrad an das Trennsystem wird nach Umbauten in folgende Kategorien unterteilt:

- a. 50% Flächenentwässerung zwischen 30-55% ins Trennsystem,
- b. 75% Flächenentwässerung zwischen 56-80% ins Trennsystem,
- c. 100% Flächenentwässerung zwischen 80-100% ins Trennsystem.

⁶ Der Tarifansatz zur Entsorgung des Regenwassers wird proportional zum Anschlussgrad ermittelt.

Bei Liegenschaften die versickern können (behördliche Bewilligung muss vorliegen und die Zonenordnung darf nicht verletzt werden), wird lediglich die Regenwasser Grundgebühr erhoben.

Die anteilmässige Versickerung ist nach angeschlossener Fläche zu ermitteln. Vorbehalten bleiben die Bedingungen nach §4 Absatz 6 und 7.

⁷ Bauliche Mängel (z.B. aufgerissener Belag, defekte Dachrinne) und Mobilien (z.B. Blumentröge) werden in der Regel für die Berechnung der gebührenpflichtigen Fläche nicht berücksichtigt.

⁸ Folgende Flächen sind gebührenreduziert:

- a. Retentionsflächen, bei welchen das Regenwasser vor der Einleitung in die Sauber- oder Schmutzwasserkanalisation durch wasserspeicherndes Substrat sickert (z.B. Dachbegrünungen) mit einer Substratmächtigkeit von mehr als 3 cm werden nur zu 50% angerechnet (Für Flächen mit Regenwasserableitung zu einer Retentionsfläche berechnet sich die Substratmächtigkeit nach der gesamten Regeneinzugsfläche.)

⁹ Folgende Flächen sind sofern die Versickerung genehmigt ist gebührenbefreit:

- a. Natürliche Böden, unabhängig von deren Sickerfähigkeit,
- b. Versickerungsfähige Beläge,
- c. Retentionsflächen, bei welchen das Regenwasser vor der Einleitung in die Sauber- oder Schmutzwasserkanalisation durch wasserspeicherndes Substrat sickert (z.B. Dachbegrünungen), wenn die Substratmächtigkeit grösser als 120 cm ist. (Für Flächen mit Regenwasserableitung zu einer Retentionsfläche berechnet sich die Substratmächtigkeit nach der gesamten Regeneinzugsfläche.)

§ 5 Gebührenpflichtige Flächen für die Anschlussgebühr an die Trennkanalisation

¹ Gebührenpflichtig sind grundsätzlich alle Flächen, von welchen Regenwasser in die Sauberwasserleitung der Trennkanalisation eingeleitet wird.

² Für Gebäude ist die Gebäudefläche gemäss Grundbuchplan massgebend, wobei aber Dachvorsprünge und sonstige Abweichungen von mehr als 2m (bis 3m über Grund mehr als 1m) berücksichtigt werden.

³ Als Sickerflächen gelten Flächen, zu welchen das Regenwasser abgeleitet wird.

⁴ Folgende Flächen sind gebührenbefreit:

- a. Natürliche Böden, unabhängig von deren Sickerfähigkeit,
- b. Versickerungsfähige Beläge,
- c. Retentionsflächen, bei welchen das Regenwasser vor der Einleitung in die Kanalisation durch wasserspeicherndes Substrat sickert (z.B. Dachbegrünungen), wenn die Substratmächtigkeit grösser als 120 cm ist. (Für Flächen mit Regenwasserableitung zu einer Retentionsfläche berechnet sich die Substratmächtigkeit nach der gesamten Regeneinzugsfläche.)

§ 6 Übrige Gebühren

¹ Die Gebühr für die Kanalisationsbewilligung beträgt 1/3 der Baubewilligungsgebühr. In Fällen ohne Baubewilligungsverfahren wird die Gebühr nach Aufwand berechnet.

² Die Gebühr für die Baukontrolle und die Schlussabnahme ist in der Gebühr für die Kanalisationsbewilligung inbegriffen. Die Gebühr für jede weitere Kontrolle beträgt Fr. 200.— .

³ Sämtliche weiteren Dienstleistungen werden nach Aufwand verrechnet.

Röschenz, 18. November 2002

Einwohnergemeinde Röschenz
Präsident


René Merz

Vewalter


Heinz Schwyzer